

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



113

Nr. 8

Karlsruhe, den 28. Juni 2000

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz	113
Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)	114
Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz)	120

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen	126
Verordnung über die Genehmigung der Verbandssatzung des Diakonieverbandes „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe“	126

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2000 der Landessynode	127
Hanna-Jursch-Preis	127
Wahl der Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahr 2000	127
Namensgebung nach Zusammenlegung der Luthergemeinde und der Melanchthongemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach	127

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	127
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	131
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz

Vom 15. April 2000

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBl 1977 S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines

Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken entscheidet der zuständige Ältestenkreis.

(3) § 55 Abs. 2 und 3 der Grundordnung bleibt unberührt.

(4) Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

(5) Die evangelische Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes soll nach Möglichkeit vom zuständigen Pfarramt über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

§ 2

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBl 1977 S. 65) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über den evangelischen Religionsunterricht
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Religionsunterrichtsgesetz – RUG)**

Vom 15. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Der evangelische Religionsunterricht

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

(1) Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 Grundordnung).

(2) Die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung der jungen Generation bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum Ausdruck.

Kinder und Jugendliche begegnen im Religionsunterricht der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung. Sie sollen erfahren, dass der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet, zu diakonischem Handeln anleitet und zu verantwortlichem Mitwirken in der Gesellschaft befähigt.

(3) Der in der Taufe gründende Anspruch auf Einführung in die Inhalte christlichen Glaubens in reformatorischem Verständnis wird auch durch den Religionsunterricht eingelöst.

(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46 Grund-

ordnung). Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 Grundordnung).

(5) Evangelischer Religionsunterricht wird in ökumenischer Offenheit erteilt.

(6) Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung). In den Kirchenbezirken nehmen die Schuldekaninnen und Schuldekane die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben wahr.

2. Abschnitt

**Evangelischer Religionsunterricht
als gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche**

§ 2

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dem Schulgesetz für Baden-Württemberg von Staat und Kirche gemeinsam verantwortet und ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) haben die Schulform einer christlichen Gemeinschaftsschule (Art. 15 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

(2) Der evangelische Religionsunterricht ist gebunden an das im Vorspruch der Grundordnung festgelegte Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird im Rahmen der staatlichen Ordnungen erteilt.

(3) Die finanziellen Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Kirche für den von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterricht werden mit dem Land Baden-Württemberg in Vereinbarungen geregelt.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht auf; die Bekanntgabe besorgt das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der Lehrpläne und zur Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können beratende Kommissionen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die für den evangelischen Religionsunterricht zugelassenen Lernmittel.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Vorbereitung der Bestimmung der zuzulassenden Lernmittel Kommissionen einsetzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zulassung der Lernmittel Richtlinien (§ 127 Abs. 2 Nr.10 Grundordnung) erlassen.

3. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben und in der Öffentlichkeit

§ 5

(1) Der evangelische Religionsunterricht versteht sich als ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Die für den evangelischen Religionsunterricht Verantwortlichen arbeiten bei der Schulentwicklung mit. Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schulleben sind auch Schul- und Schülergottesdienste. Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der Schulen und werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Pfarramt gehalten. Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

(3) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen an der Gestaltung der Schulgottesdienste verantwortlich mitwirken und Schülergottesdienste gestalten; sie beachten dabei die staatlichen Regelungen für Schul- und Schülergottesdienste sowie die örtlichen Gegebenheiten.

§ 6

(1) Der evangelische Religionsunterricht bezieht die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ein.

(2) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen Kontakte zu kirchlichen und diakonischen, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen pflegen.

(3) Im Rahmen der geltenden Lehrpläne können von den Lehrkräften im evangelischen Religionsunterricht geeignete Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung für die betreffenden Unterrichtsstunden. Das Hausrecht der Schulleitung ist zu beachten.

(4) Die Lehrkraft hat die Schuldekanin bzw. den Schuldekan zu informieren, wenn aus besonderem Anlass außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht

§ 7

(1) Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Daher sind Schülerinnen und Schüler, die der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und eine öffentliche Schule besuchen – vorbehaltlich des Rechts zur Abmeldung – zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (§ 7 Grundordnung).

(3) Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vereinbarung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht getroffen hat, werden den evangelischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

(4) Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Grundordnung). Voraussetzung dafür ist, dass Religionsunterricht seiner Konfession nicht erteilt wird. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über die wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht.

(5) Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann zum evangelischen Religionsunterricht zugelassen werden.

(6) Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt die Entscheidung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach Absatz 4 und 5 der betreffenden Lehrkraft. In Beschwerdefällen entscheidet die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 8

Bei einer Abmeldung vom evangelischen Religionsunterricht gelten das Schulgesetz für Baden-Württemberg und die dazu ergangenen Vorschriften.

ZWEITER TEIL

Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

1. Abschnitt

Ausbildung

§ 9

(1) Evangelischen Religionsunterricht kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilen, wer dafür eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung für die entsprechende Schulart hat und Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Ausnahmen von der Voraussetzung der Mitgliedschaft bedürfen unter Beachtung der Rahmenordnung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts ist ermächtigt, wer dazu kirchlich bevollmächtigt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Regelung

der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine Rechtsverordnung (Vocationsordnung).

(3) Mitgliedern von evangelischen Freikirchen, mit denen keine Vereinbarung über die kirchliche Zusammenarbeit besteht, kann im Einzelfall entsprechend der Vocationsordnung eine widerrufliche Beauftragung für den Religionsunterricht erteilt werden.

§ 10

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechenden Schularten wird anerkannt:

1. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik mit Erster und Zweiter Staatsprüfung;
2. ein Studium an einer Universität im Fach Evangelische Theologie mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen;
3. abgeschlossenes Studium an einer Evangelischen Fachhochschule im Fachbereich Religionspädagogik (Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge);
4. ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie mit erster und zweiter theologischer Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere vergleichbare Ausbildungsgänge als Voraussetzung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht anerkennen. Dabei sind staatliche Bestimmungen zu beachten.

2. Abschnitt

Staatliche Lehrkräfte

§ 11

(1) Voraussetzungen für den Einsatz staatlicher Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sind:

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart und,
2. eine kirchliche Lehrerlaubnis entsprechend § 9 Abs. 2.

(2) Die kirchliche Beauftragung soll in einem Gottesdienst erfolgen.

3. Abschnitt

Kirchliche Lehrkräfte

§ 12

(1) Voraussetzungen für den Einsatz als kirchliche Lehrkraft im evangelischen Religionsunterricht sind

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für den evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart;
2. die Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche.

(2) Im evangelischen Religionsunterricht werden als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt

1. Lehrkräfte, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer);
2. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Dienstauftrages evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben;
3. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Einzelfall mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt werden.

(3) Bei Dienstantritt soll eine gottesdienstliche Einführung bzw. Vorstellung stattfinden.

§ 13

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen können vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Land Baden-Württemberg zur Übernahme in ein Angestelltenverhältnis bzw. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen werden.

(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt § 106 Pfarrdienstgesetz.

§ 14

(1) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 13 Pfarrdienstgesetz), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Der evangelische Religionsunterricht ist in folgendem Umfang (Deputat) zu erteilen:

1. Dekanin bzw. Dekan
als Gemeindepfarrerin
bzw. als Gemeindepfarrer 2 Wochenstunden
(fakultativ),
2. Gemeindepfarrerin bzw.
Gemeindepfarrer mit einem
ständigen Dienstbereich
 - a) von 4.000 und mehr Gemeindegliedern 4 Wochenstunden,
 - b) von 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern 6 Wochenstunden,
 - c) bis 1.999 Gemeindegliedern 8 Wochenstunden,
3. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare 8 Wochenstunden,
4. Gemeindediakoninnen
bzw. Gemeindediakone 6 Wochenstunden.

(2) Bei Gemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern kann der Evangelische Oberkirchenrat ein höheres Deputat bis zu 10 Wochenstunden zuweisen.

(3) Bei eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl anteilig.

(4) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeindebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Kirchenbezirks zugewiesen werden.

(5) Die Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen werden vom folgenden Schuljahr an berücksichtigt.

(6) Bei Gruppenpfarrämtern wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanweisung festgelegt werden.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen das Deputat abweichend von Absatz 1 festlegen. Das gleiche gilt für die Schuldekanin bzw. den Schuldekan im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats.

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 76 Pfarrdienstgesetz).

(9) § 74 Pfarrdienstgesetz (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.

§ 15

Für landeskirchliche Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 63 Grundordnung) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.

§ 16

(1) Das Deputat kirchlicher Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Rechtsverordnungen erlassen zur Regelung von Mehrarbeit und über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 gehen anderen kirchengesetzlichen Regelungen, die auf das staatliche Recht verweisen, vor.

4. Abschnitt

Die Stellung kirchlicher Lehrkräfte in Schule und Gemeinde

§ 17

(1) Kirchliche Lehrkräfte unterstehen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Stundenplans, der Einhaltung der Unterrichtszeiten und der Wahrung der Schulordnung der staatlichen Schulaufsicht (§§ 25, 26).

(2) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen u.ä. verpflichtet. Teilnahmepflicht für die übrigen kirchlichen Lehrkräfte besteht insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. Die staatliche Konferenzordnung gilt.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an die örtliche Schulordnung und an die zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu halten.

(4) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet. Kirchliche Lehrkräfte mit weiteren kirchlichen Dienstaufträgen sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet, wenn sich dies mit ihren Dienstpflichten vereinbaren lässt.

§ 18

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§ 22 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5, § 82 Abs. 3, § 98 Abs. 3 Grundordnung).

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 23 Pfarrdienstgesetz). Die übrigen kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht können auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans teilnehmen.

(3) Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 107 Pfarrdienstgesetz). Näheres kann in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

5. Abschnitt

Abwesenheit vom Dienst

§ 19

(1) Für kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer ist der Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten.

(2) Andere kirchliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sollen ihren Erholungsurlaub in die Schulferienzeit legen. Erholungsurlaub während der Unterrichtszeit kann nur gewährt werden, wenn für eine ordnungsgemäße, durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan genehmigte Vertretung gesorgt ist.

(3) Für Beurlaubungen und Freistellungen während der Unterrichtszeit gelten die entsprechenden kirchlichen bzw. staatlichen Bestimmungen.

(4) Das Nähere über Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzung für die Belassung der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung (Urlaubsverordnung). Eine solche Rechtsverordnung geht anderen kirchengesetzlichen Regelungen vor.

§ 20

Der evangelische Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach den übrigen Pflichtfächern der Schule auch bezüglich der Schulorganisation gleichgestellt, dies gilt insbesondere für die fachlichen Vertretungsregelung bei Sonderurlaub, Fortbildung, Krankheit und anderen gesetzlich geregelten Anlässen zur Dienstbefreiung.

6. Abschnitt

Fortbildung

§ 21

(1) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung regelmäßig teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung des Staates zur Fortbildung für den evangelischen Religionsunterricht unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden die kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht durch eigene Fortbildungsangebote.

(3) Die Lehrerfortbildung des Landes Baden-Württemberg für kirchliche und staatliche Lehrkräfte umfasst Angebote der staatlichen Akademien und kirchlichen Institute für Lehrerfortbildung sowie Angebote der regionalen, staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildung. Die Bedingungen zur Teilnahme von kirchlichen Lehrkräften an der staatlichen Lehrerfortbildung, nämlich Freistellung vom Dienst, Zulassung zur Veranstaltung (Meldeverfahren) und reisekostenrechtliche Abfindung richten sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach kirchlichem Recht besteht nur, soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nicht berührt wird.

(4) Die Teilnahme kirchlicher Lehrkräfte an Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung anderer nichtstaatlicher und nichtkirchlicher Träger richtet sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Anstelle des Schulleiters oder der Schulleiterin entscheidet nach Votum des Schuldekans oder der Schuldekanin der Evangelische Oberkirchenrat.

DRITTER TEIL

Förderung und Aufsicht

1. Abschnitt

Schuldekanin und Schuldekan

§ 22

(1) Für die mit dem evangelischen Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans errichten (§ 98 Grundordnung).

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus § 98 Abs. 2 Grundordnung.

(3) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden (§ 98 Abs. 5 Grundordnung).

§ 23

Die fachliche Fortbildung für evangelischen Religionsunterricht obliegt im Kirchenbezirk der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan. Sie bzw. er arbeitet mit den staatlichen Beauftragten für die Fortbildung zusammen.

2. Abschnitt

Religionspädagogisches Institut

§ 24

(1) Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Landeskirche. Sie untersteht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Das Religionspädagogische Institut hat die Aufgabe, Theorie und Praxis von Pädagogik und Religionspädagogik zu vermitteln; es bezieht sich dabei auf die Handlungsfelder von Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde. Arbeitsfelder sind insbesondere:

1. die Entwicklung von Lehrplänen, Lebensordnungen und Rahmenplänen vorzubereiten und zu begleiten,
2. Arbeitsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. den Evangelischen Oberkirchenrat in pädagogischen Fragen zu beraten,
4. die Praxis von Erziehung, Bildung und Unterricht durch Fortbildung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

3. Abschnitt

Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht

§ 25

(1) Der evangelische Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der allgemeinen Aufsicht des Staates. Die fachliche Aufsicht obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird von dessen Beauftragten wahrgenommen.

(2) Kirchliche Beauftragte im Sinne dieses Gesetzes sind fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, Schuldekaninnen bzw. Schuldekane sowie die im Zusammenwirken mit dem Land Baden-Württemberg bestellten Fachberaterinnen und Fachberater.

§ 26

(1) Für die allgemeine Aufsicht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die fachliche Aufsicht beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung mit Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die religionspädagogische Kompetenz der Lehrkräfte und die Bedingungen des Religionsunterrichts an der Schule.

(3) Die fachliche Aufsicht kann durch Unterrichts- oder durch Schulbesuche wahrgenommen werden.

Unterrichtsbesuche dienen der fachlichen Beratung bzw. der Beurteilung der Lehrkraft. Schulbesuche dienen der allgemeinen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht und seine Bedingungen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (Schulbesuchsordnung).

(4) Bei der Beurteilung durch die Schulverwaltung der im Staatsdienst stehenden Lehrkräfte wirkt die kirchliche Aufsicht mit.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27

Soweit in diesem Gesetz auf staatliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Folgende vor dem Inkrafttreten dieses kirchlichen Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Religionsunterricht, werden durch dieses kirchliche Gesetz nicht berührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den getroffenen Regelungen stehen. Dies sind die

1. Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 5. Mai 1998 (GVBl. S. 109),
2. Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14. März 1995 (GVBl. S. 86),
3. Richtlinien für die Zulassung von Lernmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre vom 16. März 1988 (GVBl. S. 98),
4. Verordnung über die Schulbesuche an den „öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Schulbesuchsordnung) vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55),
5. Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 56),
6. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocationsordnung) vom 17. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 1),
7. Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 16. April 1997 (GVBl. S. 59).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr. vom 29. Mai 1926 (GVBl. S. 46),
2. Kirchliches Gesetz die Vergütung für den Religionsunterricht betr. vom 27. November 1959 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187).

(4) Die Bekanntmachung, Innere Grundschulreform, hier: Religionslehre vom 21. März 1974 (K. u. U. S. 512), findet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung mehr.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Baugesetz
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenbaugesetz)**

Vom 15. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Widmung, Baupflicht

- § 3 Widmung und Entwidmung
- § 4 Baupflicht
- § 5 Bestrittenes Eigentum

III. Genehmigungserfordernisse

- § 6 Grundsatz
- § 7 Genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 8 Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

- § 9 Planen und Bauen der Kirche
- § 10 Grundsatz der Eigenverantwortung
- § 11 Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut
- § 12 Ressourcensparendes Bauen
- § 13 Arbeitsschutz

V. Denkmalschutz

- § 14 Gegenstand des Denkmalschutzes
- § 15 Sorgfalts- und Erhaltungspflichten
- § 16 Genehmigungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Ersatzvornahme, Denkmalliste
- § 19 Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden

B. Bauverwaltung und Bauaufsicht

- § 20 Allgemeine Bauaufsicht
- § 21 Aufgaben der Kirchengemeinden
- § 22 Aufgaben der Kirchenbezirke

C. Bauvorhaben

I. Genehmigungsverfahren

- § 23 Bestandsanalyse
- § 24 Baubedarf
- § 25 Bauanmeldung
- § 26 Auswahl und Beauftragung des Architekten bzw. der Architektin
- § 27 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

II. Bauausführung

- § 28 Durchführung der Baumaßnahme
- § 29 Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen
- § 30 Baubeginn
- § 31 Überwachung der Bauausführung
- § 32 Rohbaufertigstellung, Zwischenabrechnung und Rohbaubegehung
- § 33 Gewährleistung
- § 34 Dokumentation
- § 35 Schlussbegehung

D. Sonstige Baumaßnahmen

I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

- § 36 Baumaßnahmen der Landeskirche
- § 37 Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

- § 38 Verfahren
- § 39 Ablösung von Baupflichten
- § 40 Erprobungsverordnung
- § 41 Andere Rechtsträger

E. Schlussbestimmungen

- § 42 Ausführungsbestimmungen
- § 43 In-Kraft-Treten

A. Allgemeines

I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie der kirchlichen Verbände und örtlichen Stiftungen.

(2) Für Baumaßnahmen der Landeskirche und derjenigen Stiftungen, die durch die Evangelische Pflege Schönau vertreten werden, gelten die Vorschriften in Teil D I (Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen).

§ 2
Begriffsbestimmungen

Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.

II. Widmung, Baupflicht

§ 3

Widmung und Entwidmung

(1) Kirchen und Gottesdiensträume werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach der agendarischen Ordnung eingeweiht. Sie bzw. er kann die Aufgabe delegieren. Mit der Einweihung ist das Gebäude der Nutzung für gottesdienstliche bzw. kirchengemeindliche Zwecke gewidmet. Die Widmung von Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten, Sozialstationen und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden erfolgt durch erstmaliges Ingebrauchnehmen. Unbeschadet davon können auch in diesen Fällen Einweihungshandlungen vorgenommen werden.

(2) Über die Entwidmung beschließt der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 4

Baupflicht

(1) Die Baupflicht umfasst die Verpflichtung, ein Gebäude zu unterhalten, umzubauen oder wiederaufzubauen.

(2) Die Baupflicht gründet sich insbesondere auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Im Falle von Lastengebäuden gründet sich die Baupflicht auf das Eigentum von Vermögen (Grundstücke, Geldvermögen), dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes widmungsgemäß bestimmt sind, auf Vertrag oder auf sonstige Rechtstitel.

Bei Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, richtet sich die Kostenpflicht nach besonderer Vereinbarung.

(3) Bei Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 48 Pfarrdienstgesetz an Dritte bleibt die bisherige Baupflicht bestehen. In diesem Fall ist ein Mietvertrag von der Kirchengemeinde auf der Grundlage der ortsüblichen Miete abzuschließen. Die Kaltmiete ist von der Kirchengemeinde an den Baupflichtigen zur Aufrechterhaltung der Baupflicht abzuführen.

Die Abführungspflicht besteht nicht, soweit die Dienstwohnung an Dritte vermietet wurde, die mit dem Verkündigungsdienst in der Kirchengemeinde auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen beauftragt worden sind.

Die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Sofern Pfarrhausgrundstücke im Eigentum der Pfarrfründe stehen und/oder die Baupflicht beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds liegt, entscheidet die Evangelische Pflege Schönau im Benehmen mit der Kirchengemeinde über die weitere Verwendung der Pfarrhausgrundstücke.

(5) Bei Kindergärten ist auf eine weitgehende Beteiligung der politischen Gemeinde an der Baupflicht zu achten.

§ 5

Bestrittenes Eigentum

Ein kirchlicher Rechtsträger ist unbeschadet der Baupflicht Dritter Eigentümer eines kirchlichen Gebäudes, wenn eine Eintragung auf das Grundstück im Grundbuch erfolgt ist. Sofern keine ausdrücklich andere Regelung vereinbart oder anerkannt wurde, nimmt der kirchliche Rechtsträger die Rechte des Eigentümers wahr, wenn eine Widmung zum kirchlichen Gebrauch erfolgt ist (bestrittenes Eigentum).

III. Genehmigungserfordernisse

§ 6

Grundsatz

(1) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse nach § 7 sind nach dem in der Ordnung für die Verwaltung des Kirchenvermögens (VerwO) geregelten Verfahren vorzulegen.

(2) Für die Genehmigung gelten die Grundsätze der §§ 7 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

§ 7

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen Beschlüsse über:

1. Baumaßnahmen nach § 2 sowie insbesondere die Gestaltung von Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die sonstige künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden oder Räumen, soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
2. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 KVHG), soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
3. Maßnahmen nach § 16, die den Denkmalschutz betreffen,
4. die Auslobung von Wettbewerben für Architekten bzw. Architektinnen und Künstler bzw. Künstlerinnen,
5. die Beauftragung von Architekten bzw. Architektinnen und Fachingenieuren bzw. Fachingenieurinnen bei größeren Bauvorhaben, einschließlich Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden (§ 7 b KVHG),
6. die Beauftragung von Künstlern bzw. Künstlerinnen,

7. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstgut und von Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Räumen,
8. die Aufnahme von Darlehen (§ 7 a Abs. 1 Nr. 5 KVHG),
9. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 b KVHG),
10. die Ablösung von Baulasten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 c KVHG),
11. die Nutzungsänderung an Gebäuden im Sinne des § 2.

§ 8

Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

- (1) Soweit die Baukosten die jeweiligen festgesetzten Höchstgrenzen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nicht überschreiten, bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Beschlüsse über Bauunterhaltungsmaßnahmen. Dies gilt nicht, soweit die Baumaßnahmen denkmalgeschützte Gebäude, die Neu- oder Umgestaltung von Kirchenräumen oder Baumaßnahmen betreffen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- (2) Die Festsetzung der Höchstgrenzen der Baukosten nach Absatz 1 wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

§ 9

Planen und Bauen der Kirche

- (1) Das Selbstverständnis der Gemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte und qualitätvolle architektonische Gestaltung. Dem Gottesdienst und der Verantwortung für Schöpfung und Gesellschaft ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.
- (2) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik und der neuesten Erkenntnisse der Bauphysik und der Ökologie angewendet werden. Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.
- (3) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programm-, Bau- und Kostenplanung.

§ 10

Grundsatz der Eigenverantwortung

- (1) Kirchliches Bauen wird durch den Auftrag der Kirche bestimmt. Der Baubedarf ergibt sich aus der Nutzung der baulichen Anlage entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen kirchlichen Handelns.
- (2) Die Kirchengemeinden haben die Finanzierung der geplanten Baumaßnahmen und der damit zusammenhängenden Folgekosten sicherzustellen. Zentrale Finanzmittel aus kirchlichen Förderprogrammen können nur bewilligt werden, wenn die erschließbaren Finanzmittel der Kirchengemeinden ausreichend eingesetzt werden.

§ 11

Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut

- (1) Die Einbeziehung der Kunst in das Gemeindeleben und insbesondere in das gottesdienstliche Geschehen als Beitrag zur Verkündigung gehört zu den Aufgaben der Kirche. Deshalb ist der künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Zusammenarbeit mit Künstlern und Künstlerinnen zu fördern.
- (2) Kunstwerke in und an Kirchen, Gottesdiensträumen, Gemeinderäumen und in Außenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates angebracht, verändert oder entfernt werden (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 a und 4 KVHG). Der Evangelische Oberkirchenrat ist in jedem Falle vor der Einschaltung eines Künstlers zur Beratung frühzeitig hinzuzuziehen.

§ 12

Ressourcensparendes Bauen

Bei Baumaßnahmen nach § 2 und Betrieb kirchlicher Gebäude sind die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung zu beachten.

§ 13

Arbeitsschutz

- (1) Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Darüber hinaus gelten bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen die Bestimmungen der Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

V. Denkmalschutz

§ 14

Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kirchliche Kulturdenkmale sind Gebäude, Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, heimat-

geschichtlichen oder kirchlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht und die gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) für das Land Baden-Württemberg i. d. F. vom 6. Dezember 1983 Kulturdenkmale sind.

(2) Kirchen und sonstige Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, stehen gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz unter besonderem Schutz.

§ 15
Sorgfalts- und Erhaltungspflichten

(1) Die Eigentümer kirchlicher Kulturdenkmale haben diese mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Soweit die Baupflicht nicht bei dem Eigentümer liegt, trifft diese Verpflichtung den Baupflichtigen.

(2) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass Schäden an Kulturdenkmälern rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

(3) Im Rahmen dieser Verantwortung sind alle kirchlichen Kulturdenkmale nach jeweils zwei Jahren zu begutachten und der Zustand sowie eventuelle Veränderungen seit der letzten Begutachtung umfassend zu dokumentieren.

§ 16
Genehmigungspflicht

Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ist für folgende Maßnahmen vor Beginn einzuholen:

1. die Innen- und Außenrenovierung sowie jede bauliche Veränderung der Kulturdenkmale;
2. die Veränderung, Entfernung, Beschaffung und Wiederherstellung der Ausstattung der Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Räume, die Kulturdenkmale sind;
3. Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen;
4. die Entfernung eines Kulturdenkmals aus seiner Umgebung;
5. die Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes sowie die Substanzveränderung von Kulturdenkmälern;
6. An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen an Kulturdenkmälern

§ 17
Anzeigespflicht

(1) Schäden an kirchlichen Kulturdenkmälern, die die Erhaltung gefährden, sind unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Beabsichtigt die Denkmalschutzbehörde die Eintragung eines kirchlichen Gebäudes in das Denkmalschutzbuch, so ist unverzüglich der Evangelische Oberkirchenrat davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18
Ersatzvornahme, Denkmalliste

(1) Werden die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten, ist der Evangelische Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung der §§ 7 d und 7 e KVHG zur Weisungserteilung und Ersatzvornahme berechtigt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Verzeichnis, in dem die kirchlichen Kulturdenkmale erfasst werden.

§ 19
Zusammenarbeit
mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat und die seiner Aufsicht unterstehenden Rechtsträger arbeiten beim Schutz der Kulturdenkmale vertrauensvoll mit der staatlichen Denkmalpflege zusammen. Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg bleibt insoweit unberührt.

(2) Bei der Renovierung oder Veränderung kirchlicher Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, sind die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten. Sofern hierüber kein Konsens mit der staatlichen Denkmalpflege hergestellt werden kann, werden die gottesdienstlichen Belange durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg festgestellt und der zuständigen Denkmalbehörde mitgeteilt.

B. Bauverwaltung und Bauaufsicht

§ 20
Allgemeine Bauaufsicht

(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 18 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Bauaufsicht umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen nach § 1 in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, diakoniespezifisch-fachlicher, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

(3) Die Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht erstrecken sich auf

1. Beratung
2. Genehmigung
3. Zentrales Controlling.

§ 21

Aufgaben der Kirchengemeinden

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 5 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen. Dies geschieht im Rahmen des dezentralen Controlling.

§ 22

Aufgaben der Kirchenbezirke

(1) Dem Kirchenbezirk obliegt die Planung der Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, die im Eigentum des Kirchenbezirks stehen oder hinsichtlich derer der Kirchenbezirk Nutzungsberechtigter ist (dezentrales Controlling).

(2) Der Kirchenbezirk vertritt die baulichen Belange des Kirchenbezirks und koordiniert die Bauangelegenheiten seiner Kirchengemeinden.

C. Bauvorhaben**I. Genehmigungsverfahren**

§ 23

Bestandsanalyse

Vor Beginn der Bauplanung ist der vorhandene Grundstücks- und Gebäudebestand zu erheben und zu beurteilen.

§ 24

Baubedarf

Nach Abschluss der Bestandsanalyse ist der Baubedarf zu beschreiben. Der Bedarf für die bisherige und künftige Gemeindefarbeit ist in einem Bau- und Raumprogramm darzustellen. Bei der Programmplanung ist die Mitwirkung des Kirchenbezirks und des Evangelischen Oberkirchenrates sicherzustellen. Im diakonischen Bereich sind zudem die Kostenträger zu beteiligen.

§ 25

Bauanmeldung

Die Bauanmeldung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Sie enthält das Raumprogramm und den vorläufigen Finanzierungsplan. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Bauanmeldung.

§ 26

Auswahl und Beauftragung
des Architekten bzw. der Architektin

Ist die Bedarfsprüfung abgeschlossen, ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu entscheiden, welche Architektin bzw. welcher Architekt mit dem Projekt beauftragt wird. Hierzu kann ein Architektenwettbewerb vorgesehen werden. Näheres wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 27

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Baubeschreibung mit Erläuterungsbericht und der Finanzierungsplan sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat kann der Architektin bzw. dem Architekten und den fachlich beteiligten Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren der Auftrag zur Ausarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erteilt werden.

(3) Nach Fertigstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist die Bauvorlage zur Herbeiführung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

(4) Nach Erteilen der kirchenaufsichtlichen und nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen kann die Kirchengemeinde die Architektin bzw. den Architekten und die beteiligten Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure mit der Ausführungsplanung beauftragen.

II. Bauausführung

§ 28

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Baumaßnahmen dürfen nur durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn

1. eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt, soweit diese erforderlich ist,
2. die Finanzierung gesichert ist,
3. der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme erhebt,
4. die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

(2) Abweichungen von genehmigten Maßnahmen bedürfen der weiteren Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 29

Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung
von Bauleistungen

Bauleistungen und andere Leistungen werden nach den einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung vergeben. In begründeten Ausnahmefällen können Bauleistungen nach § 3 Nr. 5 VOB/A freihändig vergeben werden.

§ 30

Baubeginn

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich anzuzeigen.

§ 31

Überwachung der Bauausführung

Die Kirchengemeinde hat, soweit dies nach der Genehmigung nicht Aufgabe der Projektsteuerung ist, die Durchführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen sowie die Einhaltung der genehmigten Kosten zu überwachen.

§ 32

Rohbaufertigstellung, Zwischenabrechnung und Rohbaubegehung

Nach Fertigstellung des Rohbaues oder eines in sich abgeschlossenen Teilabschnittes ist dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Zwischenabrechnung vorzulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Rohbaubegehung im Rahmen seiner Bauaufsicht vorsehen.

§ 33

Gewährleistung

Die Kontrolle der Gewährleistungsfristen obliegt der Kirchengemeinde, soweit dies nach der Genehmigung nicht Aufgabe der Projektsteuerung oder der beauftragten Architektin bzw. des Architekten ist.

§ 34

Dokumentation

Zur Sicherstellung der Dokumentation nach § 15 Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure darf das Honorar für die Objektbetreuung und Dokumentation erst nach Vorlage der Schlussrechnung und Dokumentation an die Architektin bzw. den Architekten ausgezahlt werden.

§ 35

Schlussbegehung

Unbeschadet der Bauabnahme durch die Baurechtsbehörde erfolgt seitens des Evangelischen Oberkirchenrates eine Schlussbegehung zusammen mit dem Nutzungsberechtigten und der beauftragten Architektin bzw. dem beauftragten Architekten. Über die Schlussbegehung wird eine Niederschrift erstellt. Bei Lastengebäuden ist an der Schlussbegehung auch der Baupflichtige zu beteiligen.

D. Sonstige Baumaßnahmen

I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

§ 36

Baumaßnahmen der Landeskirche

- (1) Auf Baumaßnahmen der Landeskirche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.
- (2) Baumaßnahmen der Landeskirche werden im Rahmen der von der Landessynode genehmigten oder bereitgestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt.

§ 37

Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen

- (1) Die Evangelische Pflege Schönau führt Baumaßnahmen an Eigentumsgebäuden der landeskirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung durch.
- (2) Bei Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen eine landeskirchliche Stiftung baupflichtig ist, entscheidet die Evangelische Pflege Schönau über die Durchführung der Baumaßnahme in eigener Verantwortung im Benehmen mit der Kirchengemeinde. Über Art und Umfang der Baumaßnahme wird das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde hergestellt.
- (3) Die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über das kirchliche Bauwesen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 18 Grundordnung) bleibt hiervon unberührt.

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

§ 38

Verfahren

- (1) Die Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, beantragen die Kirchengemeinden nach Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beim zuständigen Staatlichen Hochbauamt.
- (2) Die Prioritäten werden von der zuständigen Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gesetzt.
- (3) Wird über die Durchführung der Maßnahme keine Einigung erzielt, führt der Evangelische Oberkirchenrat die Verhandlungen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme an Kirchen werden die gottesdienstlichen Belange vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt, soweit eine Einigung zwischen Kirchengemeinde und baupflichtigem Land im Vorfeld nicht erzielt werden konnte.

§ 39

Ablösung von Baupflichten

- (1) Die Ablösung von Baupflichten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Das Ablösungskapital ist von der Kirchengemeinde als Substanzerhaltungsrücklage anzulegen.

§ 40

Erprobungsverordnung

Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und

Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen.

§ 41
Andere Rechtsträger

Auf Baumaßnahmen anderer Rechtsträger, die der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

E. Schlussbestimmungen

§ 42
Ausführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 43
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen**

Vom 2. Mai 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194) folgende Verordnung:

Artikel 1
Änderung der SuberhR-VO

Die Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SuberhR-VO) vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Anstelle der Bildung von nicht finanzierten Rückstellungen nach § 6 Abs. 3 kann eine höhere Absenkung vorgenommen werden. Der Absenkungswert innerhalb der Übergangszeit darf insgesamt die am 1. Januar 2000 vorhandenen Substanzerhaltungsrücklagen nicht übersteigen.“
2. Der bisherige Satz 2 in § 8 Abs. 2 wird Satz 4.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Beatus Fischer

Geschäftsleitender Oberkirchenrat

**Verordnung
über die Genehmigung
der Verbandssatzung des Diakonieverbandes
„Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen-
bezirke im Landkreis Karlsruhe“**

Vom 15. April 2000

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 103 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 117) und § 26 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21) folgende Verordnung:

§ 1
Genehmigung der Verbandssatzung

Der Landeskirchenrat genehmigt die von der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Alb-Pfinz am 29. Oktober 1999, von der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten am 12. November 1999 und von der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land am 19. November 1999 beschlossene Satzung des Diakonieverbandes „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe“.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 17.5.2000 **Herbsttagung 2000**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober 2000 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 11. September 2000 ab.

OKR 9.5.2000 **Hanna-Jursch-Preis**
AZ: 21/0

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen den Hanna-Jursch-Preis.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näherbringen.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Fächern der evangelischen Theologie kommen. Sie können sich sowohl auf Forschungs- wie auf Lehrtätigkeit beziehen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die theologische Forschung aus der Perspektive von Frauen umfasst gleichermaßen Arbeiten aus

- der theologischen Frauenforschung,
- der feministischen Theologie und
- den Gender Studies in der Theologie.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 01.01.1999 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird alle zwei Jahre (erstmalig 2001) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von DM 10.000,00 vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD.

Die Arbeiten sind bei der Geschäftsführung bis zum 30. November 2000 einzureichen.

Frauenreferat der Ev. Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover
Tel. 0511/ 27 96 441

OKR 22.5.2000 **Wahl der Pfarververtretung in der**
AZ: 22/8 **Evangelischen Landeskirche in**
 Baden im Jahr 2000

Der Wahlausschuss für die Wahl der Pfarververtretung im Jahr 2000 hat sich am 22. Mai 2000 konstituiert und den Terminplan für die Durchführung der Wahl beschlossen.

Der Terminplan ist auf Seite 134 abgedruckt.

OKR 24.5.2000 **Namensgebung**
AZ: 22/22 **nach Zusammenlegung**
 der Luthergemeinde
 und der Melanchthongemeinde
 der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach

Nach Zusammenlegung der Luthergemeinde und der Melanchthongemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach führt die (neue) Pfarrgemeinde künftig den Namen

Luther-Melanchthon-Gemeinde

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Hockenheim, Pfarrstelle I des Gruppenamtes
(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Hockenheim (Gruppenamt) kann ab 1. Juli 2000 mit vollem Dienst-

verhältnis wieder besetzt werden. Die Pfarrerin und der Pfarrer, die sich diese Stelle als Ehepaar im Jobsharing teilten, wechseln nach 11-jähriger Tätigkeit auf neue Pfarrstellen.

Das Gruppenamt in Hockenheim umfasst zwei Pfarrstellen und 1,5 Gemeindediakonendeputate. Es ist in dieser Form seit 1995 die Fortentwicklung des seit 1970 bestehenden Gruppenpfarramtes.

Die Pfarrstelle II haben eine Pfarrerin und ein Pfarrer als Ehepaar im Jobsharing inne (seit 1998). Davor versah der Stelleninhaber die Stelle seit 1989 mit einem vollen Dienstverhältnis. Das Gemeindediakonenehepaar arbeitet seit 1990 in Hockenheim.

Als „Rennstadt“ hat Hockenheim sich ein weitweit bekanntes Profil gegeben.

Als Kurpfälzer pflegen die Hockenheimer ihre eigene Identität im Großraum Mannheim / Heidelberg / Speyer.

Zur Zeit leben ca. 20.000 Menschen in Hockenheim, davon sind etwa 7.270 evangelisch.

Womit wir uns empfehlen:

- ein Gruppenamt als Grundstruktur pfarramtlicher Arbeit; d. h. die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den anderen Stelleninhaberinnen/Stelleninhabern ist institutionalisiert. Zu dieser Struktur gehören bislang 14-tägige Teamsitzungen und wöchentliche Dienstbesprechungen mit den anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Pfarramt. In einer jährlichen Teamklausur wird die vergangene Arbeit ausgewertet und die künftige vorbereitet. Die Arbeitsgebiete werden nach Absprache und gemäß Begabungen und Interessen funktional aufgeteilt. Die Geschäftsführung wechselt in zweijährigem Turnus zwischen den drei Stellen. Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt.

Die Gottesdienste an den drei Predigtstellen (samstags im Altenheim, sonntags in der Stadtkirche und im Gemeindehaus) werden im wöchentlichen Wechsel von den Pfarrstelleninhabern übernommen, ebenso alle anfallenden Trauungen. Jeder der drei Stellen ist ein Deputat Religionsunterricht von 6 Wochenstunden zugeordnet.

- ein hervorragend arbeitendes Team im Pfarrbüro (im Pfarrhaus I) mit motivierten, erfahrenen und selbständig arbeitenden Mitarbeiterinnen (zwei Sekretärinnenstellen) und einer technischen Ausstattung auf dem neuesten Stand. Zum Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören ebenso die Kantorin mit einer 70 % B-Stelle, eine Kirchengemeinderätin / ein Kirchengemeinderat (100 % Stelle) und ein Zivildienstleistender.
- einen engagierten und eigenständig denkenden, entscheidungsfreudigen Kirchengemeinderat, der sich um die von der Kirchengemeinde getragenen

diakonischen Einrichtungen (ökum. Sozialstation e. V., 2-gruppiger Kindergarten, 4-gruppige Kindertagesstätte) verantwortlich kümmert. Die bisherigen Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle I hatten den Vorsitz in der Sozialstation inne; die Zuständigkeit für die Kindergärten liegt derzeit bei der Pfarrstelle II; Kinder-, Jugend-, Senioren- und Besuchsdienstarbeit werden von den Gemeindediakonen verantwortet.

- Eine weitgehende Entlastung in der Vermögensverwaltung, den Finanz- und Baumaßnahmen und in der Personalverwaltung durch gut funktionierende Ausschüsse und das Pfarrbüro.
- eine überdurchschnittliche Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bewährtes (z. B. den jährlichen Bazar, Weltladen, Bistro, ...) selbstverantwortlich gestalten und offen und interessiert sind an neuen Ideen und Projekten.
- ein breit gefächertes Betätigungsfeld im Bereich aller Kasualien.
- ein für alle gemeindepädagogischen Aktivitäten aufgeschlossenes Umfeld: Viele ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich und nehmen teil (z. B. bei Taufseminaren, Frauenprojekten, Bibelseminare, Glaubenskurs, Ökumenische Bibeltage, KU-Freizeiten, Gemeindefeste, Mitarbeit der Kirchengemeinde bei Veranstaltungen in der Stadt: z. B. Hockenheimer Mai, Internationales Familienfest, „Rennfrühstück“ während des Formel 1 Rennens ... – der Phantasie sind in Hockenheim keine Grenzen gesetzt!).
- eine gut eingespielte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitung / Gemeindebrief / Schaukästen).
- ausgezeichnete ökumenische Beziehungen zu den katholischen und evangelisch-methodistischen Schwestergemeinden am Ort.
- ein dienstfreier Montag.
- die Stadtkirche, 1907 im „neobarockisierten Jugendstil“ erbaut.
- zwei Gemeindehäuser, von denen eines neu renoviert ist.
- eine schöne große Jugendstil-Pfarrwohnung mit 6 Zimmern und einem Arbeitszimmer, die im August 2000 renoviert und grundsaniert wird (getrennter Eingangsbereich Pfarramt / Privatwohnung).
- ein gutes Wohnumfeld: alle Schularten am Ort, zahlreiche Vereine, viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und auch Kleinkunst und Kultur vor Ort.

Sie sind

eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- gerne im Team arbeitet,
- kommunikations- und konfliktfähig ist,

- bereit ist, Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
- sich von „großen Zahlen“ nicht abschrecken lässt,
- den Kirchengemeinderat theologisch fordern und fördern will,
- geistlich-spirituelle Akzente ins gesamte Gemeindeleben einbringen kann,
- Seelsorge und eine Hoffnung und Mut machende Verkündigung ein Anliegen sind,
- die selbständige Arbeit der Ehrenamtlichen wertschätzt und deren geistliche Entwicklung und theologische Weiterbildung fördert,
- bereit ist, seine/ihre theologische und liturgische Kompetenz bei den zahlreichen besonderen Gottesdiensten ins Spiel zu bringen,
- Freude hat an der vielfältigen pädagogischen Arbeit der Gemeinde (Deputat: 6 Wochenstunden Religionsunterricht, KU in mehreren Gruppen, Taufseminare, Erwachsenenbildung ...),
- bereit ist, die bewährte Mitarbeit der Gemeinde im Distrikt und im Kirchenbezirk fortzuführen.

Wenn diese Ausschreibung Sie anspricht, freuen wir uns, Sie kennen zu lernen. Interessentinnen/Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch den Kirchengemeinderat (Vorsitzende: Frau Friedel Christ, Telefon 06205 / 4134). Weitere Auskünfte erteilt auch das zuständige Dekanat Schwetzingen (Dekan H.-J. Zobel, Telefon 06202 / 27580). Auch die Gruppenamtsmitglieder stehen zu einem Informationsgespräch zur Verfügung. (Evang. Pfarramt Hockenheim Telefon 06205 / 94550, Fax: 06205 / 945514, E-Mail EK.Hockenheim@t-online.de).

Müllheim, Pfarrstelle II des Gruppenamtes (Evangelischer Kirchenbezirk Müllheim)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Müllheim besteht ein Gruppenamt, das sich seit vielen Jahren bewährt hat. Die Pfarrstelle II dieses Gruppenamtes ist durch den Tod des Stelleninhabers vakant und ab sofort mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Müllheim – im Kernbereich ohne die eingemeindeten Orte ca. 12.000 Einwohner –, am Fuße des Schwarzwaldes in der Mitte zwischen Basel und Freiburg und in der Nachbarschaft von Badenweiler gelegen, ist geprägt von seiner früheren Funktion als Kreisstadt im Markgräflerland. Die Stadt ist bekannt für viele renommierte Weingüter, gesunde mittelständische Industrie und eine entsprechend geringe Arbeitslosenzahl, sowie als Garnisonsstadt für die deutsch-französische Brigade.

Die Kirchengemeinde hat mit einem Filialort 5.500 evangelische Gemeindeglieder und zwei Predigtstellen. Neben der Einteilung in zwei Seelsorgebezirke werden die Grundfunktionen der Gemeindeaufgaben arbeitsteilig wahr-

genommen. Das gilt auch für die Arbeit in den sozialen Einrichtungen: den zwei Altenheimen und dem viergruppigen evangelischen Kindergarten. Im Krankenhaus Müllheim ist ein eigener Seelsorger vorhanden.

In der wöchentlichen Dienstbesprechung werden alle Fragen und Termine mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarramtssekretärin, Kantor, Vikarin, Kirchendienerin, Hausmeister, Pfarrer/Dekan) abgesprochen. Zur katholischen Kirchengemeinde bestehen regelmäßige und gute Kontakte.

Die Räume des Gemeindehauses und die Gemeinderäume vom evangelischen Kindergarten werden von zahlreichen Gruppen genutzt. Die Sozialstation Markgräflerland mit Sitz in Müllheim hat die Krankenpflege übernommen. Das Rechnungsamt Emmendingen erledigt die Rechnungsführung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit warten auf jemanden, der sie anleitet und begleitet. Ebenso hoffen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlings- und Aussiedlerarbeit auf Begleitung und Zurüstung.

Alle weiterführenden Schulen sind am Ort. Mit der Pfarrstelle im Gruppenamt ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde Müllheim freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder auf ein Ehepaar im job-sharing. Die schöne und ruhig gelegene Wohnung im Pfarrhaus mit Garten wird renoviert.

Weitere Informationen beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hans Weber, Bugginger Weg 23, 79379 Müllheim, Telefon 07631/6755 oder beim zuständigen Dekan, Herrn Franz Doleschal, Wilhelmstr. 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631/172743.

St. Georgen / Schwarzw., Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wird ab 1. September 2000 durch Wahl des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle frei. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

St. Georgen im Schwarzwald (800–900 m) ist eine Industriestadt (vorwiegend Feinwerk- und Elektrotechnik sowie Informationstechnologie) mit ca. 14.000 Einwohnern. Alle Schularten befinden sich am Ort. Auf dem Gebiet der Johannesgemeinde befinden sich eine Grund- und Hauptschule sowie ein evang. Kindergarten.

Im Bereich der Kirchengemeinde gibt es ein Krankenhaus und ein Alten- und Pflegeheim, die Seelsorge in diesen Häusern wird von den 3,5 Pfarrstelleninhabern gemeinsam übernommen.

Die Kirchengemeinde umfasst 4 Pfarreien. Zur Johannes-gemeinde, die im Jahr 1979 gegründet wurde, gehören ca. 1.700 Gemeindeglieder. Sie leben in einem Wohn-gebiet, das vor allem zwischen 1950 und 1980 bebaut wurde.

Das Ökumenische Gemeindezentrum, 1978 erbaut und 1999 grundlegend saniert, wird von der Johannes-gemeinde und der katholischen Gemeinde gemeinsam genutzt und verwaltet. Dies geschieht in einem guten ökumenischen Miteinander. Im Zentrum befindet sich die Kapelle mit 110 Sitzplätzen, in der üblicherweise der Gottesdienst stattfindet.

Das Ökumenische Zentrum ist Ort der verschiedensten Gemeindegruppen und Aktivitäten. Neben den evangelischen Angeboten wie Kindergottesdienst, Bibel- und Gesprächsabend oder Besuchsdienst werden viele Arbeitsfelder auch ökumenisch verantwortet. Hier sind vor allem zu nennen: Seniorenarbeit, Hausaufgaben-hilfe, Bücherei, Meditatives Tanzen, ökum. Abendgebet, Gemeindefest sowie Cafeteria-Betrieb. Die meisten dieser Arbeitsfelder werden von ehrenamtlichen Mit-arbeiterinnen/Mitarbeitern getragen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haben die Michaels-, die Lorenz- und die Johannesgemeinde eine (allerdings nicht ausschließliche) Beauftragung an den örtlichen CVJM ausgesprochen. Dieser beschäftigt einen hauptamtlichen Jugendsekretär, der die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter begleitet und schult und in etlichen Jugendangeboten (z. B. Jugendgruppen, Jugendcafé, Freizeiten etc) auch selbst aktiv ist. Überhaupt gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei genannten Innenstadt-Gemeinden, so etwa in den Bereichen Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich der Kirchen-musik, die in St. Georgen intensiv gepflegt wird und einen hervorragenden Ruf genießt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Pfarrhaus, fünf Minuten Fußweg vom Ökum. Ge-meindezentrum entfernt, 1981 erbaut, ist sehr schön gelegen, mit Kachelofen im Wohn- und Arbeitszimmer. Es ist in Hanglage gebaut, verfügt über 6 große und helle Privatzimmer, 2 Pfarramtsräume, in denen eine Sekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden arbeitet, und einen großen Garten.

Die Gemeinde mit einem engagierten Ältesten- und MitarbeiterInnenkreis freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Ehepaar, das sich die Stelle im Job-Sharing teilt. Sie wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- theologisch aufgeschlossen ist (z. B. das schon seit vielen Jahren eingeführte Abendmahl mit Kindern bejaht),
- zur engen Zusammenarbeit mit den Kollegen in St. Georgen bereit ist,
- offen für die Ökumene ist.

Aufgrund von noch ausstehenden Strukturveränderungen im Kirchenbezirk und in der Kirchengemeinde werden sich in der Zukunft gewisse Änderungen im Dienst-auftrag ergeben.

Nähere Auskünfte erteilen: S. Hils, Stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises, 78112 St. Georgen, Urbanweg 65, Telefon 4140; Evang. Dekanat Villingen, Dekan Dr. M. Treiber, 78048 VS-Villingen, Mönchweilerstr. 6, Telefon 07721/8451-10; Evang. Pfarramt Johannesgemeinde, Pfarrer P. Krech, 78112 St. Georgen, Belchenweg 17, Telefon 07724/9441-0.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

2. August 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Post-fach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Neckarelz (Pfarrstelle II) (Kirchenbezirk Mosbach)

Die neu errichtete Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Neckarelz kann zum 1. September 2000 mit einem ein-geschränkten Dienstverhältnis von 50 % besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2000 ent-halten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch den Kirchengemeinde-rat. Ansprechpartner: Herr Gunter Rothenhöfer, Telefon 07066/913020 (p), 06261/929720 (d), das Evang. Pfarr-amt Neckarelz, Telefon 06261/7200 und das zuständige Evang. Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

19. Juli 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Post-fach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Genf, Ökumenischer Rat der Kirchen

Generalsekretariat – Ökumenisches Institut Bossey **Direktorin/Direktor**

Gesamtverantwortung für die Programme und Mittel des Instituts. Förderung der Qualität der Gemeinschaft und der akademischen Arbeit in Bossey sowie der Be-

ziehungen zum ÖRK. Planung der Programme des Instituts. Beaufsichtigung der Auswahl der Studierenden und der Teilnehmenden an Kursen, Seminaren und Konsultationen sowie der Ökumenischen Hochschule und des Master-Programms. Pflege der Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Institut und der Universität Genf. Vermittlung der Bossey-Programme durch mündliche und schriftliche Beiträge sowie im Rahmen von Besuchen.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000

Hinweis:

Bei der Besetzung der freien Stellen ist der Exekutiv-ausschuss bestrebt, die vorhandenen geographischen, konfessionellen und geschlechtsbezogenen Unausgewogenheiten im Mitarbeiterstab so weit wie möglich auszugleichen. Ausschlaggebendes Kriterium ist die fachliche Kompetenz. Informationen über die Einstellungsbedingungen und Bewerbungsformulare, die an dieselbe Adresse zurückzuschicken sind, erhalten sie über:

Ökumenischer Rat der Kirchen
Personalbüro
150 route de Ferney
Postfach 2100
Ch- 1211 Genf 2, Schweiz
Fax: +41-22-791 03 61
E-Mail: VC@WCC-COE.ORG

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Referat für Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft**

Beim Evangelischen Oberkirchenrat wird die Stelle

**einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters
in der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen**

zum 1. Juli 2000 frei. Sie ist möglichst bald wieder zu besetzen.

Die Informationsstelle für Weltanschauungsfragen ist in der Evangelischen Akademie Baden angesiedelt und demjenigen Akademiedirektor zugeordnet, der das Amt des landeskirchlichen Beauftragten für Weltanschauungsfragen wahrnimmt.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber arbeitet dem landeskirchlichen Beauftragten unmittelbar zu und erteilt in Absprache mit ihm und in seiner Vertretung die nötigen Auskünfte. Erforderlich ist darum grundlegendes Fachwissen über religiöse und weltanschauliche Bewegungen. Es wird erwartet, dass dieses Fachwissen durch Lektüre und ausgewählte Fortbildungen regelmäßig aktualisiert und vertieft wird.

Erforderlich ist ferner ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Kommunikationsfähigkeit, besonders bei der Auskunftserteilung an Ratsuchende. Verlangt wird außerdem organisatorisches Geschick zur systematischen Gewinnung und Aufbereitung aller wichtigen Informationen und zur Weiterführung und Pflege der umfangreichen

Materialsammlung. Zu den Aufgaben gehört auch die Erledigung aller mit dem Aufgabengebiet zusammenhängenden Verwaltungs- und Schreivarbeiten.

Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Gemein-diakon/in, Religionspädagoge/in) oder eine entsprechende Qualifikation in dem Bereich Theologie/Religionswissenschaft und ausgeprägtes Interesse an der besonderen Thematik des Aufgabengebietes werden vorausgesetzt. Fortgeschrittene EDV-Kenntnisse sind unverzichtbar.

Geboten wird eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 60% und einer tariflichen Einstufung nach BAT IV – III.

An dieser Aufgabe Interessierte setzen sich bitte mit Herrn Dr. Jan Badewien in Verbindung, Tel. 0721-9175-357, E-Mail: badewien@ev-akademie-baden.de oder jan.badewien@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, bis spätestens

19. Juli 2000

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung – Postfach 2269, 76010 Karlsruhe einzureichen.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Dr. theol. Steffen Bauer in Heidelberg (Heiliggeistgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Heidelberg ab 1. September 2000.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Rüdiger Rutkowski in Haßmersheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 5. Mai 2000.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Eberhard Deusch in Staufen zum Pfarrer in Wolfenweiler mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Dieter Habel in Mosbach (Christusgemeinde) zum Pfarrer in Freiburg (Kreuzgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar David Hanselle in Villingen zum Pfarrer in Legelshurst mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrerin Karen Hinrichs und Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs beide in Lahr (Luthergemeinde) zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in March mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Peter K r e c h in St. Georgen (Johannes-gemeinde) zum Pfarrer in Villingen (Lukasgemeinde) mit Wirkung vom 1. August 2000,

Pfarrvikarin Monika L e h m a n n - E t z e l m ü l l e r (bisher freigestellt für ein Auslandsvikariat in der evang.-luth. Gemeinde in Genf) zur Pfarrerin der Luthergemeinde der Kirchengemeinde Hemsbach-Suzbach mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Dr. Klaus M ü l l e r (Religionslehrer im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) zum Pfarrer in Heidelberg (Johannesgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Ulla N a g e l und Pfarrer Bruno N a g e l gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Bad Dürkheim - Oberbaldingen mit Wirkung vom 1. Juni 2000,

Pfarrvikarin Martina R e i s t e r - U l r i c h s (bisher beurlaubt) und Pfarrvikar Hans-Georg U l r i c h s in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Nordgemeinde der Stadtkirche Karlsruhe-Durlach mit Wirkung vom 1. Juni 2000,

Pfarrerin Martina T r u m p in Hirschlanden zur Pfarrerin in Schollbrunn (mit Filialkirchengemeinde Oberdielbach) mit Wirkung vom 1. August 2000,

Pfarrvikar Stefan V o ß in Schweigern/Boxberg zum Pfarrer der Lukasgemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juli 2000,

Pfarrer Thomas W e b e r in Altenheim zum Pfarrer der Paulusgemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. August 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin Susanne L a b s c h in Heidelberg (Predigerseminar Petersstift Heidelberg) zur theologischen Mitarbeiterin / Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrätin“ mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrerin Heike R e i s n e r - M u ß g n u g in Pforzheim (Haidachgemeinde) zur theologischen Mitarbeiterin (für PR-Arbeit) als Pfarrerin der Landeskirche im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Referat 1 (Bischofsreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. Juli 2000.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit von Schuldekan Rainer S c h m i d t als Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Kehl wird mit Wirkung vom 1. August 2000 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Versetzung in den Ruhestand:

In den Ruhestand versetzt gemäß § 52 Landesbeamten-gesetz i. V. m. § 2 des kirchlichen Gesetzes über den Vorruhestand vom 10. Dezember 1997 / 29. April 1998 Herr Kirchenoberamtsrat G e r d L i t s c h beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ablauf des 30. Juni 2000.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Jürgen R e i n h a r d bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtmann ab 1. Juni 2000,

Rainer Z i n g l e r bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtmann ab 15. Mai 2000.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Loy A l b r e c h t in Neureut-Kirchfeld auf 1. Oktober 2000,

Pfarrer Gerhard B e c k e r in Neckarzimmern auf 1. August 2000,

Pfarrer Klaus B ö t t c h e r in Eschelbronn auf 1. September 2000,

Pfarrerin Christa M a r i a E n g l e r, Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, auf 1. August 2000,

Kirchenrat Dr. theol. G o t t f r i e d G e r n e r - W o l f h a r d, Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt des Referats 2 (Personalreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats, auf 1. September 2000,

Pfarrer Peter G r a t h w o l (theol. Mitarbeiter im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe) auf 1. September 2000,

Pfarrer Wolfgang H e s s e n a u e r in Ichenheim auf 1. September 2000,

Pfarrer Religionslehrer B e r n d K a p p e s in Lahr auf 1. August 2000,

Pfarrer Helmut Kieninger in Offenburg (Christusgemeinde) auf 1. Oktober 2000,

Dekan Pfarrer Dr. theol. Johannes Kühlewein in Heidelberg (Johannesgemeinde Heidelberg) auf 1. September 2000,

Pfarrer Klaus Eugen Speck in Neckarelz auf 1. September 2000,

Pfarrer Dr. theol. Helmut Ulschöfer, Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach, auf 1. August 2000,

Pfarrer Helmut Valentin (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land) auf 1. August 2000.



„Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen, welchen du bereitet hast vor allen Völkern.“
Lukas 2, 29-31

Gestorben:

Oberstudienrat Pfarrer i.R. Wilfried Walther, zuletzt in Heidelberg (Handelslehranstalt II), am 23. Mai 2000.

Terminplan für die Wahl der Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern

- nach Festlegung des Wahlausschusses in seiner konstituierenden Sitzung am 22. Mai 2000-

1.	Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses	22. Mai 2000
2.	Versand des Wahlausschuss-Schreibens in der Woche vom	26. bis 30. Juni 2000
3.	Auflegung der Wählerliste beim Evangelischen Oberkirchenrat und bei den Dekanaten, Schuldekaninnen und Schuldekanen (spätestens 6 Wochen nach Konstituierung des Wahlausschusses für die Dauer einer Woche)	3. bis 10. Juli 2000
4.	Zeitraum, während dessen gegen Eintragungen der Wählerliste Einspruch erhoben werden kann (1 Woche)	3. bis 10. Juli 2000
5.	Einreichung von Wahlvorschlägen in der Zeit von (4 Wochen)	3. bis 31. Juli 2000
6.	Auflegung der geprüften Wahlvorschlagsliste beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten/Schuldekaninnen/Schuldekanen (spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Frist Nr. 5, für die Dauer von 2 Wochen -wegen der Sommerferienzeit verlängert um ca. 3 Wochen)	14. August bis 15. September 2000
7.	Zusendung der Briefwahlunterlagen in der Woche vom (3 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit)	18. bis 22. September 2000
8.	Rückläufe der Stimmzettel bis (Wahlzeit ca. 3 Wochen)	Montag, 16. Oktober 2000
9.	Eigentlicher Wahltag	Montag, 16. Oktober 2000
10.	Auszählung der Stimmzettel	17. Oktober 2000
11.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten (1 Woche nach Termin Nr. 9 für die Dauer von 2 Wochen)	23. Oktober bis 6. November 2000
12.	Möglichkeit der Wahlanfechtung beim Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (2 Wochen)	23. Oktober bis 6. November 2000

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B